II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 21. März 1972

zur Regulierung der internationalen Finanzströme und zur Neutralisierung ihrer unerwünschten Wirkungen auf die binnenwirtschaftliche Liquidität

(72/156/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 70 und 103,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Kapitalbewegungen außergewöhnlichen Umfangs haben schwere Störungen der monetären Lage und der Konjunkturentwicklung der Mitgliedstaaten verursacht ; diese Störungen können die schrittweise Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion behindern ; in seiner Entschließung vom 9. Mai 1971 hat der Rat vereinbart, vor dem 1. Juli 1971 über geeignete Maßnahmen zu beraten, um dieser Lage zu begegnen.

Um die Wiederholung von Erscheinungen ähnlicher Art und ähnlichen Umfangs zu verhindern, müssen die Mitgliedstaaten ihr Instrumentarium zur Regulierung der binnenwirtschaftlichen Liquidität ergänzen.

Zu diesem Zweck ist es unerläßlich, daß die Mitgliedstaaten schon jetzt Maßnahmen treffen, um zu gegebener Zeit über geeignete Instrumente zur Abwehr von Kapitalbewegungen außergewöhnlichen Umfangs, insbesondere von und nach Drittländern, zu verfügen und die Wirkungen derartiger Kapitalbewegungen auf die innere monetäre Lage zu neutralisieren und auf diese Weise die Voraussetzungen für ein konzertiertes Vorgehen der Mitgliedstaaten auf diesen Gebieten zu schaffen, um einen geordneten Handelsverkehr innerhalb der Gemeinschaft und die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion sicherzustellen.

Kapitalbewegungen außergewöhnlichen Umfangs können zu schweren Spannungen auf den Devisenmärkten der Mitgliedstaaten führen, deren geordnete Entwicklung Gegenstand der Wechselkurspolitik ist, die jeder Mitgliedstaat gemäß Artikel 107 Absatz 1 als eine Angelegenheit von gemeinsamem Interesse zu behandeln hat.

Um die Wirksamkeit der Maßnahmen sicherzustellen, die zur Verhinderung von Kapitalbewegungen außergewöhnlichen Umfangs zu treffen sind, muß die Regulierung der nicht mit Handelsgeschäften oder Dienstleistungen in Verbindung stehenden Darlehens- und Kreditaufnahmen, die Deviseninländern von Devisenausländern gewährt werden, auf mittel- und langfristige Darlehen und Kredite ausgedehnt werden ; zu diesem Zweck muß daher eine Abweichung von Artikel 3 Absatz 1 der ersten Richtlinie zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages [1] in der Fassung der Richtlinie vom 18. Dezember 1962 [2] gestattet werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die nachfolgend genannten Instru-

[1] ABl. Nr. 43 vom 12. 7. 1960, S. 921/60.
[2] ABl. Nr. 9 vom 22. 1. 1963, S. 62/63.

mente den Währungsbehörden zur Verfügung stehen und von diesen im Bedarfsfall sofort ohne besonderes Genehmigungsverfahren eingesetzt werden können :

a) für die wirksame Regulierung der internationalen Finanzströme :

— Vorschriften für Geldmarktanlagen und die Verzinsung der Einlagen von Devisenausländern,

— Regulierung der nicht mit Handelsgeschäften oder Dienstleistungen in Verbindung stehenden Darlehens- und Kreditaufnahmen, die Deviseninländern von Devisenausländern gewährt werden, gegebenenfalls unter Abweichung von Artikel 3 Absatz 1 der ersten Richtlinie zur Durchführung von Artikel 67 des Vertrages ;

b) zur Neutralisierung der als unerwünscht betrachteten Wirkungen, die die internationalen Finanzströme auf die binnenwirtschaftliche Liquidität ausüben :

— Regulierung der Nettoauslandsposition der Kreditinstitute,

— Festsetzung von Mindestreservesätzen, namentlich für die Guthaben von Devisenausländern.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie nachzukommen.

(2) Jeder Mitgliedstaat wendet im Bedarfsfall alle oder einen Teil der in Artikel 1 genannten Instrumente an ; dabei trägt er den Interessen der anderen Mitgliedstaaten Rechnung. Zu diesem Zweck sorgt die Kommission in Verbindung mit dem Währungsausschuß und dem Ausschuß der Zentralbankpräsidenten für eine enge Koordination zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

(3) Die Kommission hält den Rat nach Konsultation des Währungsausschusses und des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten über die Lage und ihre Entwicklung auf dem laufenden.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. März 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. THORN